

**Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Sitzung des
Verwaltungsausschusses vom 10. November 2003
- Vorsitz Oberbürgermeister Himmelsbach -**

Öffentlich

- 38 -

Personalausgaben im Haushaltsjahr 2003
-Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
zum Umbau der Jugendhilfe-
(Drucks. 261)

Beschluss:

1. Bei den im Sammelnachweis 4000 zusammengefassten Personalausgaben im Kämmererhaushalt werden überplanmäßige Ausgaben von insgesamt 1.216.200 EUR genehmigt.
2. Die Deckung erfolgt durch Wenigerausgaben von insgesamt 1.216.200 EUR im Jugendhilfeetat bei der Finanzposition 1.4550.760000 (Hilfe zur Erziehung, Leistungen der Jugendhilfe).

- 39 -

Umstellung der städtischen Förderung der Schuldnerberatungsstelle
bei der Aufbaugilde für das Haushaltsjahr 2004
(Drucks. 288)

Beschluss:

1. Die städtische Förderung der Schuldnerberatungsstelle bei der Aufbaugilde Heibronn gGmbH erfolgt im Haushaltsjahr 2004 nach folgendem Modus:
 - a) Reduzierung der institutionellen Grundförderung von
bisher 25.565 EUR auf: max. 12.800 EUR
 - b) Einzelfallbezogene monatliche Betreuungspauschale von 50 EUR
je Klient im Sinne von § 17 Bundessozialhilfegesetz (BSHG),
begrenzt auf in der Regel 12 Monate.
2. Übersteigt die Summe der Einnahmen aus institutioneller Grundförderung und Einzelfallfinanzierung die bisherige Pauschalförderung von 25.565 EUR, so reduziert sich die institutionelle Grundförderung nach Ziffer 1 a) entsprechend.
3. Die Zuschussgewährung erfolgt vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Bereitstellung der Mittel.

- 1 -

Festlegung der städtischen Förderung der zentralen Schuldnerberatungsstelle
bei der Arbeiterwohlfahrt ab dem Haushaltsjahr 2004
(Drucks. 290)

Beschluss:

1. Die städtische Förderung der zentralen Schuldnerberatungsstelle bei der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Heilbronn e.V., erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2004 nach folgendem Modus:
 - a) Reduzierung der institutionellen Grundförderung von bisher 40.904 EUR auf: max. 39.114 EUR
 - b) Erhöhung der einzelfallbezogenen monatlichen Betreuungspauschale von bisher 43,46 EUR auf: 50 EUR
je Klient im Sinne von § 17 Bundessozialhilfegesetz (BSHG),
begrenzt auf in der Regel 12 Monate.
2. Die städtische Gesamtförderung nach Ziffer 1 a) und 1 b) darf in der Summe 90 % der ungedeckten Betriebskosten für 1 Fachkraftstelle nicht überschreiten.
3. Die Zuschussgewährung erfolgt vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Bereitstellung der Mittel.

Neuordnung der städtischen Förderung der Schwangerschaftsberatungsstellen
in Heilbronn ab dem Haushaltsjahr 2004
(Drucks. 291)

Beschluss:

1. Die städtische Förderung der Schwangerschaftsberatungsstellen von Caritas, Diakonie und Pro Familia erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2004, abhängig vom Inhalt des Beratungsangebots, mit folgenden Jahrespauschalbeträgen:
 - a) Beratungsangebot I:
Schwangerschaftskonfliktberatung einschl. allgemeiner Schwangerschaftsberatung sowie Ehe-, Familien- und Lebensberatung (max. 3 Stellen): 12.000 EUR/Fachkraft
 - b) Beratungsangebot II:
Allgemeine Schwangerschaftsberatung einschl. Ehe-, Familien- und Lebensberatung (max. 3 Stellen): 5.000 EUR/Fachkraft

- c) Pro Familia erhält als finanzschwacher Träger einen Zuschlag von 60 % der jeweiligen Beträge.
2. Der städtische Zuschuss wird anteilig gekürzt, bei
- a) nicht ganzjähriger Besetzung geförderter Fachkraftstellen
 - b) Rückgang des Anteils der Beratungsfälle von Ratsuchenden aus dem Stadtkreis unter 40 %.
3. Die Zuschussgewährung erfolgt vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Bereitstellung der Mittel.

- 42 -

Investitionskostenzuschüsse an Sport- und
Hobby-/Freizeitvereine
(Drucks. 308)

Beschluss:

Die Sport- und Hobby-/Freizeitvereine erhalten für die von ihnen beantragten Investitionsmaßnahmen jeweils einen Zuschuss wie in Anlage 1 zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 308 dargestellt.